

## VII. Außenhandel

I. Die **gesetzlichen Grundlagen** der Außenhandelsstatistik bilden seit dem 1. April 1939 das Gesetz über die Statistik des Warenverkehrs mit dem Ausland vom 31. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 645) und die am 1. April 1939 in Kraft getretene Durchführungsverordnung zu diesem Gesetz (Reichsmin. Bl. S. 849).

II. Das **Geltungsgebiet** der Außenhandelsstatistik ist das deutsche Wirtschaftsgebiet. Das deutsche Wirtschaftsgebiet im Sinne der Außenhandelsstatistik umfaßte bis Ende März 1939 das alte Reichsgebiet ohne die badischen Zollausschlüsse, jedoch ab Oktober 1938 zuzüglich der an das bisherige deutsche Zollgebiet angrenzenden sudeten-deutschen Gebiete. Vom April 1939 ab gehören dazu auch das ehemalige österreichische Zollgebiet mit den an dieses angrenzenden sudetendeutschen Gebietsteilen sowie das Memelland. Der Warenverkehr zwischen dem ehemaligen österreichischen Zollgebiet und dem übrigen Reichsgebiet wird seit April 1938, rückwirkend vom Januar 1938, nicht mehr als Außenhandel nachgewiesen. In den letzten Monaten des Jahres 1939 sind Ostoberschlesien, die Reichsgaue Danzig-Westpreußen und Wartheland sowie einige andere eingegliederte Ortsgebietsteile, ferner ab 31. Mai 1940 die Gebiete von Eupen, Malmedy und Moresnet in das deutsche Wirtschaftsgebiet eingegliedert worden. Als Zollanschlüsse sind außerdem am 24. Juli 1940 Elsaß-Lothringen und am 15. August 1940 Luxemburg an das deutsche Wirtschaftsgebiet angeschlossen worden. Am 1. Oktober 1940 ist ferner das Protektorat Böhmen und Mähren in das deutsche Wirtschaftsgebiet einbezogen worden; der Warenverkehr zwischen dem Protektorat und dem übrigen Reichsgebiet ist jedoch bereits seit Mitte März 1939 nicht mehr als Außenhandel nachgewiesen worden.

### Bei der Verwertung der Zahlen nachstehender Übersichten ist folgendes zu beachten:

Die nachstehenden Ergebnisse umfassen den Außenhandel der Ostmark mit einigen Ausnahmen, auf die jeweils besonders hingewiesen ist, bereits vom Januar 1938 an. Der Außenhandel des Protektorats Böhmen und Mähren ist hinsichtlich der Gesamtergebnisse und der Darstellungen nach Warengruppen und Warenuntergruppen bereits von Mitte März 1939 ab einbezogen worden. In den Übersichten nach Herstellungs- und Bestimmungsländern konnten die Ergebnisse des Protektorats aus technischen Gründen erst vom Januar 1940 an berücksichtigt werden. Der Außenhandel der übrigen inzwischen eingegliederten Gebiete ist jeweils vom Zeitpunkt ihrer Einbeziehung in das deutsche Wirtschaftsgebiet an darin enthalten.

III. **Spezialhandel, Gesamteigenhandel und Generalhandel.** In den nachstehenden Übersichten wird im allgemeinen der Spezialhandel dargestellt; nur in den Übersichten 2 und 7 werden Gesamteigenhandel und Generalhandel gebracht.

#### Der Spezialhandel umfaßt:

die Einfuhr von Waren unmittelbar aus dem Ausland und aus Lagern (das sind: die Zollager, Zollvormerklager, Wirtschaftslager und die Freihafenlager), — a) in den freien Verkehr, b) zur Veredelung (Eigen- und Lohnveredelung) im zollamtlich zugelassenen Veredelungsverkehr\*, c) nach Veredelung im Ausland im zollamtlich zugelassenen Veredelungsverkehr\*, d) in die Freihäfen zum Verbrauch daselbst, e) als Schiffsbedarf (Versorgung der aus dem deutschen Wirtschaftsgebiet ausgehenden deutschen Schiffe und Luftfahrzeuge mit ausländischen Waren);

die Ausfuhr a) von Waren 1. aus dem freien Verkehr einschl. des Verbrauchssteuerverkehrs, 2. nach Veredelung (Eigen- und Lohnveredelung) im zollamtlich zugelassenen Veredelungsverkehr\*, 3. zur Veredelung im Ausland im zollamtlich zugelassenen Veredelungsverkehr\*, 4. als Schiffsbedarf (Versorgung der aus dem deutschen Wirtschaftsgebiet ausgehenden ausländischen Schiffe und Luftfahrzeuge mit deutschen Waren), b) von inländischen Waren, die unter Zollüberwachung aus Lagern ausgeführt werden.

#### Der Gesamteigenhandel umfaßt:

in der Einfuhr die aus dem Ausland in das Wirtschaftsgebiet eingeführten Waren — ohne Rücksicht darauf, ob die Einfuhr in den freien Verkehr, zur Lagerung, zur Veredelung oder nach Veredelung erfolgt;

in der Ausfuhr die aus dem Wirtschaftsgebiet nach dem Ausland ausgeführten Waren — ohne Rücksicht darauf, ob die Ausfuhr aus dem freien Verkehr, aus Lagern, nach Veredelung oder zur Veredelung erfolgt.

Der Unterschied zwischen dem Spezialhandel und dem Gesamteigenhandel beruht seit 1939 auf der verschiedenen Behandlung des Lagerverkehrs.

Vom Lagerverkehr enthält der Spezialhandel in der Einfuhr nur denjenigen Teil der zur Lagerung gegangenen Waren, der aus den Lagern entweder in den freien Verkehr oder in den Veredelungsverkehr oder in die Zollausschlüsse zum Verbrauch daselbst oder als Bedarf auf ausgehende deutsche Schiffe und Luftfahrzeuge gebracht worden ist; dagegen ist der Teil, der dort noch lagert oder wieder ausgeführt worden ist, im Spezialhandel nicht enthalten. Entsprechend fehlt bei der Ausfuhr die Wiederausfuhr aus Lagern nach dem Ausland.

#### Der Generalhandel umfaßt:

in der Einfuhr und in der Ausfuhr die im Gesamteigenhandel nachgewiesene Warenbewegung zuzüglich der unmittelbaren Durchfuhr (einschl. des Seumschlagverkehrs). Der Generalhandel wird nur der Menge nach erfaßt. Die Gewichtsangaben enthalten nicht die nur der Stückzahl nach und deshalb besonders ausgewiesenen Pferde und Wasserfahrzeuge.

IV. Die **Bezeichnung und Gruppierung der Waren** erfolgt in der Gliederung nach »Gruppen und Untergruppen der Ernährungswirtschaft und der Gewerblichen Wirtschaft«. Die einzelnen Positionen dieser Gliederung stellen in der Regel eine Zusammenziehung mehrerer Nummern des deutschen Statistischen Warenverzeichnisses dar (Schlüssel s. S. 354 bis 357; Näheres über diese Gliederung s. »Wirtschaft u. Statistik« 16. Jg. 1936, Nr. 3, S. 101).

V. Die **Mengenangaben** erfolgen nach Gewicht mit Ausnahme der Pferde und Wasserfahrzeuge, die nach Stück ausgewiesen werden.

VI. Die angegebenen **Werte** sind in allen Übersichten, bei denen nichts Besonderes vermerkt ist, die für die betreffenden Jahre ermittelten tatsächlichen Werte. Die Werte beruhen seit dem 1. Oktober 1928 auf den Wertangaben der Importeure bzw. Exporteure. Als Wert gilt der Grenzwert, d. i. der Preis der Waren bei freier Lieferung bis zur Grenze des deutschen Wirtschaftsgebiets ohne den deutschen oder ausländischen Einfuhrzoll. Für die Jahre 1939 und 1940 sind in Übersicht 9 die ein- und ausgeführten Mengen jeweils auch mit den Durchschnittswerten des Jahres 1928 (Jahresdurchschnittswerte) und des jeweiligen Vorjahrs (verfeinerte Methode: monatliche Durchschnittswerte) bewertet worden; diese Berechnung hat den Zweck, einen Überblick über die Bewegung des Außenhandels unter Ausschaltung der Preisveränderungen (Volumenbewegung) zu geben.

VII. Als **Herstellungs- und Bestimmungsländer** werden — soweit sie zu ermitteln sind — die Länder der Erzeugung und des Verbrauchs erfaßt. Aus drucktechnischen Gründen werden die Länder in den nachfolgenden Übersichten zum Teil abgekürzt bezeichnet. Ausführliche Bezeichnungen der Länder enthalten die Überschriften in der Übersicht 15.

\*) Lohn- und passiver Veredelungsverkehr erstmalig 1939 in den Spezialhandel einbezogen.